



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 27. Oktober 2021

GR Nr. 2021/415

Wasserversorgung, Mitgliedschaftsbeiträge Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), wiederkehrende Ausgaben

1. Ausgangslage

Der Wasserversorgung Zürich (WVZ) obliegt gemäss dem Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA, AS 172.110) insbesondere die Gewinnung und Aufbereitung sowie der Transport, die Verteilung und der Verkauf von Trinkwasser. Die WVZ ist einer der grössten Trinkwasserversorger in der Schweiz und beliefert neben der Stadt Zürich weitere 67 Gemeinden ausserhalb von Zürich direkt oder indirekt mit Trinkwasser.

Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ist seit 1873 eine nicht gewinnorientierte Fachorganisation und heute in allen Landesteilen verankert. Als Wissens-, Fach- und Netzwerkorganisation der Schweizer Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgungen trägt der SVGW massgebend zur einwandfreien und nachhaltigen Versorgung mit Gas, Fernwärme und Trinkwasser bei.

Die WVZ ist seit vielen Jahren Mitglied im SVGW. Aufgrund ihrer Grösse und Bedeutung innerhalb der Trinkwasserbranche ist die WVZ in den wichtigsten Vereinsgremien (Vorstand, Kommissionen) des SVGW vertreten mit entsprechenden Stimm- und Mitwirkungsrechten.

Mit der Mitgliedschaft im SVGW haben die Unternehmen anteilmässige Beiträge für die Kosten der Geschäftsstelle und deren Aktivitäten zu tragen. Die jährlichen Mitgliederbeiträge der WVZ wurden jeweils nur über das Budget bewilligt. Da die Tätigkeit der WVZ eine Mitgliedschaft in dieser nationalen Fachorganisation auch zukünftig aufdrängt, sollen die Ausgaben für den Mitgliederbeitrag ab dem Jahr 2022 als jährlich wiederkehrende Ausgaben bewilligt werden.

2. Aufgaben des SVGW

Im Bereich Trinkwasser bezweckt der SVGW die Förderung und Koordination der nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser in ausreichender Menge. Der Verein setzt sich zudem für den Schutz der Wasserressourcen ein. Die Mitglieder des SVGW sind Gas-, Wärme- und Wasserversorgungen, Industrie- und Ingenieurunternehmen, Bundesämter, kantonale Fachstellen, andere Organisationen sowie Einzelmitglieder. Der SVGW zählt 1272 Kollektiv- und Einzelmitglieder, davon 577 Wasserversorger.

SVGW-Mitglieder profitieren von zahlreichen Verbandsleistungen. Dazu gehören vergünstigte Aus- und Weiterbildungsangebote (Lehrgänge, Kurse, Fachtagungen), attraktive Konditionen für den Zugang zum SVGW-Regelwerk mit praxisnahen und pragmatischen Regeln für eine sichere und zuverlässige Gas-, Wasser- und Fernwärmerversorgung, regelmässige und spezifische Informationen über die Fachgebiete und vieles mehr.

Die Bandbreite der Aufgaben des SVGW ist vielfältig und umfasst gemäss Statuten die folgenden Punkte:



2/4

Schaffung von (hauptsächlich technischen) Standards: Ausarbeitung, Herausgabe und Verbreitung des SVGW-Regelwerks; Koordinierung, Planung und Mitwirkung bei Normierungsarbeiten und technischen Vorschriften in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen.

Bereitstellung von Dienstleistungen im Interesse der Branchen wie:

- Betreiben technischer Inspektorate, Zertifizierungs- und Prüfstellen
- Erarbeiten und Vermitteln von Gutachten
- Entwicklung, Durchführung, Förderung, Unterstützung und Monitoring der fachlichen Aus- und Weiterbildung
- Ausbau, Durchführung und Förderung eines umfassenden Kurs- und Veranstaltungsangebots
- Sammlung, Auswertung und Verbreitung von technischen und technisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen, Untersuchungen und Betriebsdaten, technisch-statistischen Unterlagen, Schriften und ähnlichem
- Fachliche Beratung von Mitgliedern und anderen Interessenten
- Austausch von Erfahrungen und Betriebsdaten

Bearbeitung rechtlicher, statistischer, wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und anderer Probleme, die im Interesse der Branchen liegen.

Einwirkung auf die Gesetzgebung: Vertretung der Interessen der Wasserversorgungen auf nationaler und internationaler Ebene durch Erstellen von fachlich fundierten Positionsbezügen (z. B. mittels Stellungnahmen zu Vernehmlassungen, Argumentarien, Positionspapieren usw.)

Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe einer Fachzeitschrift:

- Betreiben einer Webseite mit einem umfassenden Informations- und Unterstützungsangebot für Mitglieder und Konsumentinnen und Konsumenten
- Herausgabe der Fachzeitschrift Aqua & Gas (gedruckte Ausgabe, eigene Webseite und Newsletter)
- Beiträge zu aktuellen Themen auf Social-Media-Plattformen

Fachliche Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen im In- und Ausland: Der SVGW arbeitet mit Vereinigungen und Organisationen des Energie-, Abwasser-, Gas- und Wasserfachs zusammen (zum Beispiel: Bundesamt für Umwelt BAFU, Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches DVGW).

Beteiligung an Organisationen und Institutionen, die im Interesse des Vereinszweckes liegen: In den Statuten des SVGW ist die Möglichkeit von Beteiligungen an Organisationen und Institutionen vorgesehen. Aktuell bestehen jedoch keine solchen Beteiligungen und es sind auch keine geplant.

Forschungsfonds Wasser (FOWA): Der SVGW stellt über den eigenen Forschungsfonds Wasser Gelder für eine anwendungs-, also praxisorientierte Forschung zur Verfügung. Die Fondsgelder stammen von Wasserversorgern, Industriepartnern und weiteren Institutionen.



3/4

Dies alles vor dem Hintergrund, dass die aktuellen und künftigen Aufgaben der Wasserversorgungen bei Planung, Bau und Betrieb immer komplexer werden und nachhaltige Lösungen, nach einem koordinierten Vorgehen verlangen. Der Fonds bezweckt in erster Linie die finanzielle Förderung von Projekten oder Studien, welche der Zielsetzung der schweizerischen Wasserversorgungsbranche dienen oder sie unterstützen.

Die Geschäftsstelle des SVGW befindet sich in Zürich und unterstützt Vorstand, Ausschuss und Kommissionen. Sie bereitet die Geschäfte vor und hat die operative Geschäftsführung inne.

Für die WVZ ist die Mitgliedschaft im SVGW von zentraler Bedeutung. Damit kann sichergestellt werden, dass die spezifischen Interessen der WVZ als Betreiberin eines komplexen Versorgungssystems in der wirtschaftlichen Metropole der Schweiz bei der Schaffung von nationalen technischen Standards, rechtlichen Normen, der Ausbildung usw., die meist für die ganze Schweiz verpflichtend werden, eingebracht werden können. Ebenso findet ein enger Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern statt, von dem auch die WVZ stark profitiert. Die WVZ stellt entsprechend diverse Vertreterinnen und Vertreter in den Vereinsgremien und ist traditionellerweise im Vorstand des Vereins vertreten.

Die langfristige Mitgliedschaft bildet einen Mehrwert für die WVZ und drängt sich aufgrund der vom Verein übernommenen Aufgaben auch zukünftig auf. Umgekehrt ist der SVGW auf die WVZ als Mitglied auch in einem gewissen Sinne angewiesen, denn ohne die WVZ würde einer der grössten Trinkwasserversorger in der Schweiz im Portefeuille fehlen.

3. Kosten

Die Mitgliederbeiträge des SVGW werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Wasserversorger richtet sich der Beitrag nach Anzahl der direkt versorgten Einwohnerinnen und Einwohner, einschliesslich derjenigen ausserhalb des eigenen Gemeindegebiets.

Der Mitgliederbeitrag der WVZ betrug im Jahr 2021 Fr. 164 678.–. Hinzu kam der freiwillige Beitrag an den Forschungsfonds FOWA von Fr. 5000.–.

Um die notwendige Flexibilität bei kleineren Erhöhungen des Mitgliedschaftsbeitrags sowie bei steigender Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, sollen die Ausgaben für den Vereinsbeitrag und den Beitrag an den FOWA einschliesslich einer Schwankungsreserve von rund 18 Prozent bewilligt werden. Entsprechend soll ein maximaler Betrag von jährlich Fr. 200 000.– bewilligt werden, angepasst an die Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise, LIK).

4. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Zuständig für wiederkehrende neue Ausgaben von mehr als Fr. 50 000.– bis Fr. 1 000 000.– ist der Gemeinderat (Art. 41 lit. c Gemeindeordnung [AS 101.100]). Gemäss Art. 59 lit. c der totalrevidierten Gemeindeordnung, die am 1. Januar 2022 in Kraft treten soll, ist der Gemeinderat für neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 100 000.– bis 2 Millionen Franken zuständig. Der Gemeinderat ist damit unabhängig vom Zeitpunkt der Beschlussfassung für die vorliegende Ausgabe zuständig. Die Ausgaben sind im Budgetentwurf 2022 eingestellt und im Finanz- und Aufgabenplan 2022–2025 vorgemerkt.



4/4

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Für die Mitgliedschaftsbeiträge der Wasserversorgung im Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches und den Beitrag an den Forschungsfonds FOWA werden wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 200 000.– bewilligt (Landesindex der Konsumentenpreise, LIK, Preisstand 1. Januar 2022).

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti